

Schülerpraktikum - was ist zu beachten?

Jedes Jahr wieder stellen sich Schüler in den Zahnarztpraxen vor und bitten darum, ihr in den 9. und 10. Klassen vorgeschriebenes, in der Regel zwei- bis dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum durchführen zu können.

Natürlich ist in erster Linie entscheidend, ob die Schülerin oder der Schüler bei der Vorstellung den Eindruck hinterlässt, den Sie mit dem Image Ihrer Praxis verbinden, und damit der Gedanke genährt wird, gegebenenfalls auf diesem Weg Nachwuchs für das eigene Personal zu finden. Vielleicht wollen Sie aber auch nur den bekannten Eltern einen Gefallen erweisen oder Sie denken daran, wie schwierig es der eigene Nachwuchs hatte, eine entsprechende Stelle zu finden. Auf jeden Fall muss der Praxisinhaber aber einiges beachten, damit die Einblicke in den Ablauf der Praxistätigkeit von beiden Seiten positiv verwertet werden können.

Auftragsgemäß soll der Schüler die Möglichkeit nutzen, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennen zu lernen und sich mit ihr auseinander zu setzen. Damit lernt er, seine Eignung für bestimmte Tätigkeiten einzuschätzen und seine Berufsvorstellungen zu konkretisieren. Sie können ihn also nicht nur so nebenbei „mitlaufen“ lassen, sondern sollten gemeinsam mit Ihrem Team überlegen, welche konkreten Aufgaben der Schüler übernehmen könnte. Lassen Sie einen kleinen Wochenplan erstellen.

Während des Praktikums bleiben die jugendlichen Schüler an ihrer Schule. Sie begründen mit dem Praktikumsvertrag kein Arbeitsverhältnis, und die Schüler

erhalten daher auch keine Vergütung. Allerdings müssen für den Einsatz die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JarbSchG) beachtet und eingehalten werden.

Arbeitszeit und Ruhepausen

Gemäß § 7 JarbSchG dürfen Kinder (das sind Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind oder noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen) höchstens bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich im Rahmen eines Schülerpraktikums beschäftigt werden. Für Jugendliche gilt die Regel, höchstens acht Stunden täglich und maximal 40 Stunden wöchentlich.

Ruhepausen sind abhängig von der Beschäftigungsdauer am Tag zwischen 30 und 60 Minuten (§ 11 JarbSchG). Die Beschäftigungsdauer müssen sie mit der Schule abstimmen und dürfen sie dann nicht überschreiten. Auch die Aufgabenstellungen müssen dem Gesetz entsprechen. Verbieten sind alle Tätigkeiten,

- die die physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- bei denen die Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- die mit Unfallgefahren ver-

bunden sind (kein Einsatz am Gipstrimmer),

- bei denen Schüler schädlichen Einwirkungen, wie Lärm, Erschütterungen oder Strahlen, ausgesetzt sind (also keine Tätigkeiten im zahnärztlichen Röntgen oder mit zahnärztlichen Gefahrenstoffen).
- Auch eine Assistenz am Stuhl, das heißt direkter Umgang mit Instrumenten, die mit Speichel, Sekret oder Blut kontaminiert sind, ist nicht gestattet.

Versicherungsnachweise abfragen

Damit ist der Umfang der Betätigung eines Schülers in Ihrer Praxis ziemlich eingeschränkt.

Während des Schülerpraktikums, welches ja im organisatorischen Zusammenhang mit dem Schulbesuch stattfindet, sind die Schüler über ihre Schule unfallversichert. Verursacht ein Schüler in der Zahnarztpraxis einen Schaden, dann tritt seine Haftpflichtversicherung ein. Es ist daher ratsam, sich vom Schüler oder dem gesetzlichen Vertreter den Bestand einer Haftpflichtversicherung vor Beginn nachweisen zu lassen.

Da die Schüler in der Zahnarztpraxis Einblicke sowohl in die Organisations- und Arbeitsab-

läufe der Praxis als auch in Behandlungsunterlagen der Patienten haben, die vertraulich sind und der Verschwiegenheit unterliegen, sollten Sie sich auch vor Beginn der Tätigkeit eine Verschwiegenheitserklärung geben lassen, die zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben wird.

Sollte der Schüler, der arbeitsrechtlich kein Mitglied Ihres Praxisteams ist, im Sprechzimmer die Behandlung verfolgen, informieren Sie bitte Ihren Patienten über seine Anwesenheit, gegebenenfalls mit einer kleinen Erläuterung, und bitten Sie ihn um das Einverständnis. In der Regel gibt es dafür keine Einwände.

Praktikum ist nicht gleich Praktikum

Dies waren Ausführungen zum Schülerpraktikum, das als einziges Praktikum gesetzlich geregelt ist und außerhalb eines Arbeitsverhältnisses in Ihrer Praxis ablaufen kann. Alle anderen im Sprachgebrauch Praktika genannten Tätigkeiten (Studenteneinsätze, Ferientätigkeit) unterliegen dem Arbeits- und Sozialrecht. Sie sollten dafür in jedem Fall einen Arbeitsvertrag schriftlich formulieren, der den Grund der Beschäftigung, den Inhalt und die Dauer der Tätigkeit sowie die finanziellen Zusagen regelt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Versichert ist Ihr „Arbeitnehmer“ dann über Ihre Berufshaftpflicht und Unfallversicherung der Praxis.

Trotz der Mühe, die eine Praktikumstätigkeit für Sie und Ihr Team in der Praxis mit sich bringt und die sich sicherlich auch nicht in Eurobeträgen umsetzen lässt, ist die Arbeit mit jungen Menschen immer lohnenswert und gibt beiden Seiten Erfahrungen.

Sabine Dudda

Verschwiegenheitserklärung

- 1) Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, über alle ihr/ihm in der Zahnarztpraxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände des Patienten und deren Erklärung in der Praxis sowie Betriebsgeheimnisse zum Ablauf der Praxistätigkeit, absolutes Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch gegenüber Verwandten und ist unbegrenzt bindend.

Unterschrift Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Praxisinhaber